

# **Kooperationsvereinbarung**

Zwischen dem

## **Deutschen Bibliotheksverband**

vertreten durch die Vorsitzende, Prof. Dr. Gabriele Beger

(im Folgenden „DBV“ genannt)

und dem

## **Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg**

vertreten durch die Direktorin, Frau Dr. Marion Mallmann-Biehler

(im Folgenden „BSZ“ genannt)

über den Betrieb

## **"Deutsche Internetbibliothek"**

(im Folgenden „DIB“ genannt)

### **Präambel**

Die „Deutsche Internetbibliothek“ ist ein Kooperationsverbund von Bibliotheken und dem BSZ, die zurzeit unter diesem Namen eine Linksammlung und einen Auskunftsdienst, der per E-Mail elektronische Mailauskünfte für Endkunden erstellt, kostenfrei im Internet anbieten. Die DIB ist aus einem von der Bertelsmann Stiftung und dem DBV geförderten Projekt hervorgegangen. Mit Ablauf der Projektphase wird die DIB unter Maßgabe dieser Kooperationsvereinbarung, die den Rechtsstatus eines Rahmenvertrages erhält, in den Regelbetrieb beim BSZ überführt.

Die teilnehmenden Bibliotheken und das BSZ leisten mit der Teilnahme an der DIB einen Beitrag zur Realisierung eines frei zugänglichen deutschsprachigen Informationsportals im Internet. Die Nutzung des Informationsportals wird allen Bibliotheken unabhängig von der verwendeten Bibliothekssoftware ermöglicht; die aktive Teilnahme an der DIB setzt die Nutzung einer einheitlichen Software des BSZ voraus. Gleichzeitig wird den Bibliotheken die Möglichkeit eröffnet, ihre lokale E-mail Auskunft mit einer Software des BSZ, InfoDesk, professionell zu gestalten, optimal intern zu organisieren und mit Hilfe des Kooperationsverbundes wesentlich zu verbessern bzw. zu ergänzen.

Für die Zusammenarbeit zwischen dem BSZ und den teilnehmenden Bibliotheken gelten folgende Vereinbarungen:

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand**

1. Der technische und organisatorische Betrieb der DIB wird vom BSZ wahrgenommen. Das BSZ verpflichtet sich, die DIB in Kooperation mit den teilnehmenden Bibliotheken nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages durchzuführen und weiterzuentwickeln. Die teilnehmenden Bibliotheken finanzieren gemeinsam durch Gebühren den Betrieb beim BSZ.
2. Eine Komponente der DIB besteht zurzeit in einem leicht zugänglichen, einfach zu bedienenden und schnell arbeitenden Informationsportal für alle Bürgerinnen und Bürger im Internet mit derzeit rund 6500 selektierten Internet-Quellen (strukturierte Linksammlung) als Grundbestand, die von Bibliothekaren in den aktiv teilnehmenden Bibliotheken eingepflegt werden.
3. Die zweite Komponente umfasst die Bereitstellung eines kooperativen Auskunftsdienstes, an den per E-Mail Anfragen zurzeit von jedermann kostenfrei gestellt werden können, die von Bibliothekaren in den aktiv teilnehmenden Bibliotheken beantwortet werden.

## **§ 2**

### **Dauer der Vereinbarung**

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt mit dem Tag der zuletzt geleisteten Unterzeichnung des Vertrages.

## **§ 3**

### **Betrieb und Zusammenarbeit**

#### **§ 3.1**

##### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

1. Die DIB ist ein Kooperationsverbund, dem eine Bibliothek durch Vertrag mit dem BSZ nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages beiträgt. Die Betriebsleitung wird von dem BSZ wahrgenommen. Sie ist verantwortlich für den Betrieb und die technische Weiterentwicklung.
2. Der Betrieb und der Kooperationsverbund werden von einem Beirat beraten, der vor allen wichtigen den Betrieb, den Fortbestand und die Weiterentwicklung der DIB betreffenden Entscheidungen anzuhören ist. Bei grundsätzlichen Änderungen des unter dem § 1 Abs. 2 und 3 beschriebenen Konzeptes ist Einvernehmen zwischen dem Beirat und dem BSZ erforderlich.
3. Das BSZ und die teilnehmenden Bibliotheken verpflichten sich während der Vertragslaufzeit zu einem kontinuierlichen Dialog. Dazu gehören regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Anwendertreffen.
4. Die Aufwendungen für die an den Kooperations- und Anwendertreffen entstehenden Reise- und Übernachtungskosten trägt die teilnehmende Bibliothek.

## **§ 3.2**

### **Leistungen des BSZ**

Das BSZ erbringt folgende Leistungen

1. Gewährleistung des dauerhaften Zugangs zur DIB durch Hosting der DIB mit beiden Komponenten
2. Realisierung des webbasierten Auftritts der DIB in einheitlichem Design bzw. durch Abstimmung auf den Webauftritt der teilnehmenden Bibliothek
3. Technische und organisatorische Integration des Auskunftssystems DIB, inkl. automatischer Weiterleitung der E-mail Anfragen an die teilnehmenden Bibliotheken unter Beachtung der jeweiligen Schwerpunkte und der Leistungsfähigkeit der Bibliotheken.
4. Einsatz eines Link-Checkers und regelmäßige Prüfung, ob die eingegebenen Links noch existent sind.
5. Bereitstellung und Installation der Software InfoDesk, inkl. der Lieferung regelmäßiger Updates
6. Weiterentwicklung der Software InfoDesk
7. Wartung der Datensammlungen beider Komponenten und der Software
8. Schulung der teilnehmenden Bibliotheken, inkl. des Angebots eines eLearning Moduls und eines Handbuchs
9. Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit
10. Einberufung der Anwendertreffen in Abstimmung mit dem Beirat
11. Teilnahme an den Sitzungen des Beirats
12. Bereitstellung einer Projektleitung und eines Koordinators.
13. Herausgabe eines Newsletters

## **§ 3.3**

### **Leistungen der teilnehmenden Bibliotheken**

Die teilnehmenden Bibliotheken erbringen folgende Leistungen:

1. Einpflegen von empfehlenswerten Online-Quellen in die strukturierte Linksammlung, inkl. der regelmäßigen Aktualisierung der eingestellten Online-Quellen
2. Teilnahme an der Auskunft per Mail durch Beantwortung der zugewiesenen Anfragen in einem gewährleisteten Zeitraum von 2 Tagen.
3. Offenlegung aller notwendigen Schnittstellen zur Einbindung der Software InfoDesk.
4. Teilnahme an den Schulungen und Entsendung von Multiplikatoren zur Inhouseschulung
5. Teilnahme an den Anwendertreffen
6. Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Hinweise auf die DIB an geeigneter Stelle
7. Entrichtung der vereinbarten Gebühren an das BSZ

### **§ 3.4 Gebühren**

Für die aktive Teilnahme an der DIB und die Nutzung des Leistungskataloges der BSZ gemäß § 3.3 entrichten die teilnehmenden Bibliotheken folgende Gebührensätze:

Jährliche Betriebsgebühr:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Bibliotheken der Sektionen 1,2,4  | 400,00 Euro |
| 2. Bibliotheken der Sektionen 3a und 3b  | 200,00 Euro |
| 3. Bibliotheken, die nicht aktiv an der DIB teilnehmen, jedoch das Informationsportal DIB von ihrer Website durch ein aktives Formular und Design verlinken wollen | 80,00 Euro  |

Einmalige Gebühr:

- |  |             |
|--|-------------|
| 4. Einrichtungsgebühr Bibliotheken gemäß Nr. 1, einmalig | 740,00 Euro |
| 5. Einrichtungsgebühr Bibliotheken gemäß Nr. 2, einmalig | 370,00/Euro |

Die Jahresgebühr wird jährlich erhoben und vom BSZ durch Rechnungslegung jeweils zum Anfang des Kalenderjahres für das Jahr im Voraus erhoben.

### **§ 3.5 Beirat**

Der Beirat ist ein ständiges Gremium der DIB. Er hat folgende Organisation und Zuständigkeiten:

1. Der Beirat ist eine Vertretung der teilnehmenden Bibliotheken. Seine zentrale Aufgabe ist die inhaltliche und organisatorische Beratung des BSZ beim Betrieb der DIB und die Wahrnehmung von Grundsatzfragen. Er besteht aus 5 Mitgliedern aus dem Kreis der teilnehmenden Bibliotheken. Es sollen alle Sparten und Größenordnungen der an der DIB teilnehmenden Bibliotheken darin abgebildet werden. Für den Zeitraum bis zur ordentlichen Wahl des Beirates durch die teilnehmenden Bibliotheken (Übergangszeit) wird der Beirat aus je einem/r Vertreter/in aus den DBV Sektionen 1, 2, 3a/b und 4 sowie den Landesbibliotheken gebildet. Der DBV und das BSZ erhalten ein ständiges Gastrecht.
2. Die Wahl des Beirates erfolgt nach einer Übergangszeit von maximal 2 Jahren im Rahmen der Anwendertreffen.
3. Der so gewählte Beirat amtiert für 3 Jahre.
4. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.
5. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Inhaltliche und organisatorische Beratung des BSZ und der teilnehmenden Bibliotheken bei der Pflege und Weiterentwicklung der Linksammlung von Online-Quellen und des Auskunftssystems.
  - b) Vereinbarung von Standards und anderen Maßnahmen zur Qualitätssicherung
  - c) Grundsatzfragen gemäß § 3.1 Abs. 2
6. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich und darüber hinaus wenn das BSZ oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder es verlangen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.
7. Der Beirat benennt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in.

## **§ 4 Dauerhafter Zugang**

Das BSZ gewährleistet gemäß § 3.3 einen dauerhaften webbasierten Zugang zur DIB. Der dauerhafte Zugang gilt auch dann als gewährleistet, wenn bei Störungen und Wartungsarbeiten vorübergehend der Zugang nicht möglich ist. Unter dem Begriff „vorübergehend“ wird bei Störungen eine Stunde im Normalbetrieb akzeptiert. Wartungsarbeiten müssen mindestens 24 Stunden vorher angezeigt werden und sollten ausnahmslos in den Nachtstunden vorgenommen werden. Der vorübergehende Nicht-Zugang ist auf den Websites zentral vom BSZ anzuzeigen.

## **§ 5 Urheberrecht und Nutzungsrechte**

1. Der DBV räumt die zum Betrieb notwendigen Nutzungsrechte dem BSZ umfassend räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt (selbst und/oder durch Dritte) ein. Die Rechtseinräumung erlischt bei Beendigung des Vertrages.
2. Unbeschadet der vorstehenden Rechtseinräumung verbleibt beim DBV ein alle Rechte umfassendes einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht.
3. Unbeschadet der vorstehenden Rechtseinräumung verbleibt bei jeder teilnehmenden Bibliothek das ausschließliche Nutzungsrecht an ihren eigenen Katalogen (OPAC) und anderen Datenbanken. Ein Herausgaberecht an in die DIB eingebrachten Daten ist ausgeschlossen.
4. Im Falle der Auflösung des Kooperationsverbundes sowie bei Kündigung dieses Rahmenvertrages gehen alle Urheber- und Nutzungsrechte an den DBV zurück.
5. Inhaber des Urheberrechts und der Nutzungsrechte an der Software InfoDesk ist das BSZ. Diese verbleiben exklusiv und uneingeschränkt beim BSZ. Das BSZ räumt den teilnehmenden Bibliotheken daran ein einfaches Nutzungsrecht nach Maßgabe des Kooperationsvertrages befristet für die Dauer des Beitritts ein.

## **§ 6 Kündigung**

1. Jede Vertragspartner hat das Recht zur Kündigung. Eine Kündigung ist jederzeit ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
2. Das unter 1 bezeichnete Kündigungsrecht steht auch jeder teilnehmenden Bibliothek zu. Scheidet eine Bibliothek aus, so wird der Forbestand des Kooperationsvertrages davon nicht berührt.
3. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist die Schriftform erforderlich.

## **§ 7 Datenschutz**

Das BSZ und die teilnehmenden Bibliotheken verpflichten sich, bei der Abwicklung des Betriebs die für alle Vereinbarungsparteien geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzes gewissenhaft einzuhalten und ihre Mitarbeiter/innen entsprechend zu verpflichten.

**§ 8**  
**Schriftform**

Änderungen, Auflösung und Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

**§ 9**  
**Schiedsstelle**

Die Vertragsparteien werden im Falle von Streitfällen aus diesem Vertrag vor dem Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges eine Schiedsstelle anrufen. Als Schiedsstelle wird die des Deutschen Patent- und Markenamtes benannt.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden bzw. sich als solche erweisen, so gilt diejenige Regelung, die dem in dieser Vereinbarung erkennbar gewordenen Willen der Vereinbarungsparteien am nächsten kommt.

Berlin, den .....

Konstanz, den.....

.....  
Unterschrift für den DBV

.....  
Unterschrift für das BSZ

## Beitrittserklärung

Die Bibliothek .....

vertreten durch.....

tritt der vorstehenden Kooperationsvereinbarung zwischen DBV und BSZ mit allen Rechten und Pflichten daraus rechtsverbindlich bei.

Sie verpflichtet sich, eine einmalige Einrichtungs- und jährliche Betriebsgebühr nach Maßgabe des § 3.4 des Kooperationsvertrages an das BSZ nach Rechnungslegung zu entrichten.

Die einmalige Einrichtungsgebühr beträgt

Die jährliche Betriebsgebühr beträgt

Die Bibliothek benennt gegenüber dem BSZ als Ansprechpartner in allen Angelegenheiten

der DIB Frau/Herrn .....

Ort, Datum

Konstanz, den

.....  
Unterschrift  
für die beitretende Bibliothek

.....  
Unterschrift  
für das BSZ